



NEUERUNGEN 2026

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen
Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.



www.ooe-oeaab.at



[/oeaaboberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaaboberoesterreich)



@oeaab_ooe

INHALT

ARBEIT.	4
FAMILIE.	9
SOZIALES.GESUNDHEIT.	12
BILDUNG.	16
MOBILITÄT.VERKEHR.	19
KONSUMENTEN.	23
OÖ SPEZIAL.	27

Quellen:

- Austria Presse Agentur – www.apa.at
- Bundeskanzleramt – www.bundeskanzleramt.gv.at
- Bundesministerium für Finanzen – www.bmf.gv.at
- Parlament Österreich – www.parlament.gv.at
- E-Government – oesterreich.gv.at
- Landeskorrespondenz OÖ
- Regionalmanagement OÖ
- Steuern, Finanzen und Wirtschaft www.finanz.at
- Österreichische Gesundheitskasse – www.gesundheitskasse.at
- News ORF – www.orf.at
- Bezirksrundschau – meinbezirk.at
- Der Standard – www.derstandard.at/wirtschaft
- Kronen Zeitung – www.krone.at
- OÖN – www.nachrichten.at
- WKO
- Binder/Großwang
- ÖAMTC – www.oeamtc.at
- Infina
- OÖ Landeskorrespondenz
- Kath. Familienverband Österreich
- E-Control
- OTS
- SKS
- ÖGB
- Weka
- PVA

Titelgrafik und Fotos: www.adobestock.com; Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB, OÖVP.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Einweisung: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legistischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.



Christine Haberlander
LH-Stellvertreterin



August Wöginger
Klubobmann der Volkspartei
im Parlament

Entlastung & Service.

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Serviceinformation im Mittelpunkt der Arbeit des ÖVP-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbundes ÖAAB in Oberösterreich.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre gibt einen kompakten Überblick über die wichtigsten arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen, die mit 1. Jänner 2026 in Kraft getreten sind. Zahlreiche Änderungen bringen spürbare Verbesserungen und mehr Rechtsicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Familien.

Schwerpunkte liegen unter anderem auf weiteren steuerlichen Entlastungen, höheren Absetzbeträgen, verbesserten Regelungen bei Überstunden, Kilometergeld und Pendlerleistungen sowie auf gezielten Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, Pensionistinnen und Pensionisten. Auch im Arbeitsrecht, im Pensionssystem und im Bereich der Weiterbildung werden neue Wege beschritten – etwa mit der Einführung der Teilpension, der Weiterbildungszeit oder klareren Regeln bei geringfügiger Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit.

Ziel dieser Broschüre ist es, die Vielzahl an Neuerungen übersichtlich darzustellen und verständlich aufzubereiten, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Rechte, Ansprüche und Möglichkeiten kennen und bestmöglich nutzen können.

Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Servicehotline 0732 66 28 51 oder per Mail an oeaab@oeo-oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Seite!

ÖAAB-Landesobfrau
LH-Stv.ⁱⁿ Christine HABERLANDER

ÖAAB-Bundesobmann
KO August WÖGINGER



ARBEIT.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Ab dem 1. Jänner 2026 treten umfassende Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung in Kraft. Einerseits bleibt die Geringfügigkeitsgrenze pro Monat erstmals mit 551,10 Euro unverändert, andererseits wird die Möglichkeit, neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe einer geringfügigen Tätigkeit nachzugehen, deutlich eingeschränkt. Ein Zuverdienst ist künftig nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zulässig.

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

Ab 6.930 Euro pro Monat bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 8.085 Euro entfallen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich 13.860 Euro.

NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 2.225 Euro: null Prozent
- über 2.225 Euro bis 2.427 Euro: 1 Prozent
- über 2.427 Euro bis 2.630 Euro: 2 Prozent
- über 2.630 Euro: 2,95 Prozent

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

- bis 2.225 Euro: null Prozent
- über 2.225 Euro bis 2.427 Euro: 1 Prozent
- über 2.427 Euro: 1,15 Prozent

Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 1.113,60 Euro (täglich 37,12 Euro)
- für Zivildiener: 1.566 Euro (täglich 52,20 Euro)

Ab 1. Jänner 2026 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildiener 7,35 Euro.

BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese betragen im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Arbeitnehmern 344 Euro für jede einzelne Person
- 100 bis 399 Arbeitnehmern 485 Euro für jede einzelne Person
- von 400 und mehr Arbeitnehmern Euro für jede einzelne Person

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhält der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice eine Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Höhe der Prämie beträgt 2026 monatlich 344 Euro.

ERHÖHUNG DER AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Mit 1. Jänner 2026 wird der Ausgleichszulagenrichtsatz um 2,7 Prozent. 2025 wurden die Richtsätze um 4,60 Prozent erhöht.

Richtsätze für Bezieherinnen und Bezieher einer **Eigenpension**:

- Alleinstehende: 1.308,39 Euro
- Ehepaare: 2.064,12 Euro

Richtsätze für die Bezieherinnen und Bezieher einer **Hinterbliebenenpension**:

- für Verwitwete und für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften 1.308,39 Euro
- für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 481,23 Euro
- für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 722,58 Euro
- für Halbwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 855,16 Euro
- für Vollwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1.308,39 Euro

ANPASSUNG DER EINKOMMENSSTEUERTARIFSTUFEN

Ab 2026 werden die Einkommenssteuertarifstufen um 1,7333 Prozent angehoben.

Tarifstufen	Einkommen 2025	Einkommen 2026	Einkommenssteuersatz
1	bis 13.308 Euro	bis 13.539 Euro	0 Prozent
2	bis 21.617 Euro	bis 21.992 Euro	20 Prozent
3	bis 35.836 Euro	bis 36.458 Euro	30 Prozent
4	bis 69.166 Euro	bis 70.365 Euro	40 Prozent
5	bis 103.072 Euro	bis 104.859 Euro	48 Prozent
6	bis 1.000.000 Euro	bis 1.000.000 Euro	50 Prozent
7	über 1.000.000 Euro	über 1.000.000 Euro	50 Prozent

NEUERUNGEN IM PENSIONSRECHT

Die Pensionsanpassung 2026 wird ab 1. Jänner 2026 wirksam. Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen Brutto-Gesamtpensionseinkommen erhöht:

Gesamtpensionseinkommen	Erhöhung
bis 2.500 Euro	2,7 Prozent
ab 2.500,01 Euro	67,50 Euro

Damit die Kaufkraft der ausgezahlten Pensionen erhalten bleibt, werden ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres die Pensionen mit dem gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Die Grundlage für den Anpassungsfaktor ist der sogenannte Richtwert. Bei der Ermittlung des Richtwertes wird die Erhöhung der Verbraucherpreise vom August des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres herangezogen.

- Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 beträgt 1,027.

Wenn mehrere Leistungen bezogen werden, die in das Gesamtpensionseinkommen einfließen, erfolgt die Anpassung wie folgt:

- Beträgt das Gesamtpensionseinkommen höchstens 2.500 Euro, wird jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,027 valorisiert.
- Liegt das Gesamtpensionseinkommen über 2.500 Euro, wird jede einzelne Leistung um jenen Prozentsatz erhöht, der sich aus dem Verhältnis von 67,50 Euro zum Gesamtpensionseinkommen ergibt.

FRAUENPENSIONSALTER

Um ein halbes Jahr wird 2026 das Frauenpensionsalter wieder angehoben. Es liegt nun bei 61,5 Jahren. Bis zum Jahr 2033 steigt die Altersgrenze für Frauen sukzessive auf 65 Jahre.

ERHÖHUNG VERKEHRSSABSETZBETRAG

Allen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis beziehen, steht 2026 ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 496 Euro zu.

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag 2026 auf 853 Euro, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 15.069 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich 2026 zwischen einem Einkommen von 15.069 Euro und 16.056 Euro gleichmäßig einschleifend auf 853 Euro.

ZUSCHLAG ZUM VERKEHRSSABSETZBETRAG

Arbeitnehmer mit einem geringeren Einkommen können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag geltend machen. Im Jahr 2026 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 804 Euro, wenn das Einkommen 19.761 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich jedoch zwischen einem Einkommen von 19.761 Euro und 30.259 Euro einschleifend auf null Euro.

HÖHERES KILOMETERGELD

Für alle die in ihrem Beruf ein privates Fahrzeug benutzen müssen beträgt das amtliche Kilometergeld für Autos 50 Cent pro Kilometer. Für Motorräder und Fahrräder einheitlich seit Juli 2025 25 Cent pro Kilometer. Das Kilometergeld für Mitfahrer beträgt 15 Cent pro Kilometer.

STEUERFREIE TAGGELDER

Auch im Jahr 2026 gelten in Österreich weiterhin die mit 1. Jänner 2025 angehobenen steuerfreien Tagesgeldsätze. Für Dienstreisen im Inland können somit bis zu 30 Euro pro Tag steuerfrei ausbezahlt werden. Bei kürzerer Dauer sind ab einer Reisedauer von mehr als drei Stunden 2,50 Euro je angefangener Stunde steuerfrei.

ÜBERSTUNDEN: STEUERFREIBETRAG AUF 170 EURO ERHÖHT

Die Bundesregierung hat eine Erhöhung des Steuerfreibetrags für Überstundenzuschläge beschlossen. Ab dem Jahr 2026 bleiben bis zu 15 Überstundenzuschläge pro Monat steuerfrei, wobei der jährliche Freibetrag maximal 170 Euro beträgt. Bisher lag die Grenze bei 120 Euro und galt nur für höchstens zehn Überstunden. Mit der Neuregelung sollen Mehrarbeit attraktiver gemacht und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell entlastet werden.

NEUE TRINKGELDREGELUNG BRINGT RECHTSSICHERHEIT UND BLEIBT STEUERFREI

Die Bundesregierung hat eine umfassende Neuregelung der Trinkgeldpauschale beschlossen und damit zentrale Forderungen des ÖAAB umgesetzt. Kern der Reform ist die Einführung bundesweit einheitlicher Pauschalbeträge für Trinkgelder in der Sozialversicherung, gestaffelt nach Tätigkeiten mit oder ohne Inkasso. Diese Pauschalen gelten künftig als verbindliche Obergrenzen und sollen rückwirkende Prüfungen sowie Nachforderungen beenden.

Die Pauschalbeträge steigen schrittweise bis 2028 an und gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Trinkgeld direkt oder über Verteilungssysteme erhalten. Besonders positiv ist die vorgesehene Generalamnestie: Laufende Rückforderungen werden gestoppt. Gleichzeitig bleibt Trinkgeld weiterhin steuerfrei. Die Neuregelung sorgt für mehr Rechtssicherheit, bessere Planbarkeit und Entlastung für Beschäftigte und Betriebe, insbesondere in Tourismus, Gastronomie und Dienstleistungsbranchen.

NEUE REGELUNGEN FÜR FREIE DIENSTNEHMER

Ab 2026 treten für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wichtige arbeitsrechtliche Änderungen in Kraft. Künftig gelten unter bestimmten Voraussetzungen verbesserte Kündigungsfristen sowie ein stärkerer Kündigungsschutz, der sich am klassischen Dienstverhältnis orientiert. Ziel ist es, mehr soziale Absicherung zu schaffen und bestehende Unterschiede zwischen freien Dienstnehmern und Arbeitnehmern zu verringern. Die neuen Regelungen betreffen vor allem Personen, die dauerhaft und wirtschaftlich abhängig tätig sind.

WEITERBILDUNGSZEIT ERSETZT BILDUNGSKARENZ

Die bisherige Bildungskarenz wird ab 2026 durch die neue Weiterbildungszeit ersetzt. Dieses Modell soll zielgerichtet sein und stärker auf arbeitsmarktrelevante Qualifikationen ausgerichtet werden. Künftig ist eine Weiterbildung nur mehr mit klar definiertem Nutzen und in enger Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice möglich. Die finanzielle Unterstützung bleibt erhalten, wird jedoch stärker an Qualitäts- und Erfolgsnachweise geknüpft. Ziel ist es, Weiterbildungsmaßnahmen effektiver zu gestalten und Missbrauch zu verhindern.

TEILPENSION ERMÖGLICHT FLEXIBLEREN ÜBERGANG IN DEN RUHESTAND

Mit der Einführung der Teilpension wird ab 2026 ein neues Modell für einen schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in die Pension geschaffen. Beschäftigte können ihre Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig einen Teil ihrer Pension beziehen. Voraussetzung ist,

dass die Arbeitszeit deutlich verringert wird und das Dienstverhältnis weiterhin aufrecht bleibt. Ziel ist es, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben zu halten und gleichzeitig einen gleitenden Ausstieg zu ermöglichen.

KORRIDОРPENSION WIRD SCHRITTWEISE ANGEHOBEN

Die Voraussetzungen für den Antritt der Korridorpension werden ab 2026 schrittweise verschärft. Das Antrittsalter steigt von derzeit 62 auf 63 Jahre, gleichzeitig erhöht sich die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre. Die Änderungen betreffen insbesondere die Geburtsjahrgänge ab 1964 und sollen zu einem späteren Pensionsantritt beitragen. Ziel ist es, die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionssystems zu sichern und die Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verlängern.

KONTINUERLICHE ALTERSTEILZEIT WIRD AUSGEWEITET UND VERLÄNGERT

Die geförderte kontinuierliche Altersteilzeit wird ab 2029 auf bis zu maximal fünf Jahre ausgeweitet. Für den Übergangszeitraum von 2026 bis 2028 wurden eigene Bestimmungen festgelegt. Zudem werden die erforderlichen Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit schrittweise von 780 auf 884 Wochen erhöht. Die Maßnahme soll einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen und gleichzeitig die längere Verweildauer im Erwerbsleben fördern.

MEHR TRANSPARENT BEI ARBEITSZEITEN

Ab Jänner 2026 wird die Transparenz bei Arbeitszeiten deutlich erhöht. Arbeitgeber müssen künftig bereits bei der Anmeldung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Sozialversicherung angeben, wie viele Stunden pro Woche gearbeitet werden. Beschäftigte erhalten dadurch eine bessere Nachvollziehbarkeit ihrer tatsächlichen Arbeitszeit sowie der Berechnung von Lohn, Gehalt und weiteren Ansprüchen. Die Maßnahme soll Unterbezahlung entgegenwirken und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stärken.

GERINGFÜGIGER ZUVERDIENST BEIM ARBEITSLOSENGELD WIRD EINGESCHRÄNKTT

Ebenfalls ab 2026 gelten neue Regeln für den geringfügigen Zuverdienst während des Bezugs von Arbeitslosengeld. Ein Nebenjob ist künftig grundsätzlich nicht mehr möglich, ohne den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu gefährden. Ausnahmen sind nur für bestimmte Personengruppen vorgesehen, etwa für Langzeitarbeitslose oder Personen über 50 Jahre. Ziel der Neuregelung ist es, den Fokus stärker auf eine rasche Rückkehr in reguläre Beschäftigung zu legen.

PFLEGE ALS SCHWERARBEIT ANERKANNT

Ab 1. Jänner 2026 wird die Pflege offiziell als Schwerarbeit anerkannt. Damit wird ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung für Pflegekräfte gesetzt, die täglich hohe körperliche und emotionale Belastungen tragen und eine zentrale Rolle im Pflegesystem einnehmen. Die Anerkennung unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung der Pflegeberufe und stärkt deren Stellung nachhaltig.



FAMILIE.

JÄHRLICHE ERHÖHUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

Seit 1. Jänner 2023 werden Familienleistungen in Österreich an die Inflation angepasst. Dies betrifft die Familienbeihilfe, den Mehrkindzuschlag, den Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus sowie das Schulstartgeld, welche jährlich um die Inflation erhöht werden.

Für das Jahr 2025 betrug dieser Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, damit gab es neuerlich mehr finanzielle Unterstützung für unsere Familien. In den Jahren 2026 und 2027 bleiben die Beträge auf dem Niveau von 2025.

FAMILIENBEIHILFENBETRÄGE

Alter des Kindes	2026
0-2 Jahre	138,40 Euro
3-9 Jahre	148,00 Euro
10-18 Jahre	171,80 Euro
ab 19 Jahren	200,40 Euro

GESCHWISTERSTAFFELUNG

Anzahl der Kinder	2026
2 Kinder	8,60 Euro
3 Kinder	21,10 Euro
4 Kinder	32,10 Euro
5 Kinder	38,90 Euro
6 Kinder	43,40 Euro
für jedes weitere Kind	63,10 Euro

ZUSCHLÄGE

für	2026
Erhöhte Familienbeihilfe	189,20 Euro
Schulstartgeld	121,40 Euro
Kinderabsetzbetrag	70,90 Euro
Mehrkindzuschlag	24,10 Euro

KINDERBETREUUNGSGELD UND FAMILIENZEITBONUS

	2026
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	41,14 Euro
Höchstbetrag einkommensabhängiges KBG	80,12 Euro
Sonderleistung	41,14 Euro
Familienzeitbonus	54,87 Euro

KINDERZUSCHLAG

Ab 2026 gibt es einen monatlichen Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag in Höhe von 61,60 Euro pro Kind und Monat. Der Kinderzuschlag wird jeweils für die Zeit ab 1. Juli eines Kalenderjahres bis 30. Juni des Folgejahres nur für Kinder gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Er wird gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Es ist kein Antrag erforderlich.

KINDERMEHRBETRAG – STEUERERKLÄRUNG 2025

Der Kindermehrbetrag steht Personen mit keinem oder geringem Einkommen im Rahmen der Veranlagung 2025 zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass im Jahr 2025 entweder mindestens 30 Tage steuerpflichtige Einkünfte erzielt wurden oder ausschließlich Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde und das Einkommen eine einkommensabhängige Grenze nicht überschreitet. Anspruch besteht nur für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen bzw. wenn auch der (Ehe-)Partner kein oder nur geringes Einkommen hat. In diesem Fall erhält den Betrag jene Person, die die Familienbeihilfe bezogen hat. Der Kindermehrbetrag muss in der Steuererklärung bestätigt werden und wird danach automatisch berechnet und im Steuerbescheid berücksichtigt.

UNTERSTÜTZUNG DES BUNDES FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN

2026 erhöht sich die einmalige, je nach sozialer Bedürftigkeit und Dauer der Schulveranstaltung, die jedoch mindestens vier Tage außerhalb der Schule stattfinden muss, Unterstützung des Bundes von 281 Euro auf 294 Euro.

SCHULBEIHILFE

Schulbeihilfe erhält man beim Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der zehnten Schulstufe. Dabei ist die soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug der Schulbeihilfe. 2026 gebührt ein Grundbetrag von 1.845 Euro (2025: 1.764 Euro), der in bestimmten Fällen erhöht oder vermindert wird.

HEIMBEIHILFE

Heimbeihilfe erhält man beim Besuch einer mittleren, höheren oder polytechnischen Schule, wenn Hin- und Rückweg nicht zumutbar sind und der Schüler oder die Schülerin deshalb außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnt.

Es gibt einen Grundbetrag von 2.254 Euro (2025: 2.155 Euro), der in bestimmten Fällen erhöht oder vermindert wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf 173 Euro (2025: 165 Euro) Fahrkostenbeihilfe.

FAMILIENBEIHILFE

Für 2026 bleibt die Zuverdienstgrenze von volljährigen Kindern zur Familienbeihilfe bei 17.212 Euro pro Kalenderjahr bestehen.

AUSZAHLUNGSTERMINE 2026

Monat	Termin	Monat	Termin
Jänner 2026	08.01.2026 (Donnerstag)	Juli 2026	08.07.2026 (Mittwoch)
Februar 2026	06.02.2026 (Freitag)	August 2026	07.08.2026 (Freitag)
März 2026	06.03.2026 (Freitag)	September 2026	08.09.2026 (Dienstag)
April 2026	08.04.2026 (Mittwoch)	Oktober 2026	08.10.2026 (Donnerstag)
Mai 2026	08.05.2026 (Freitag)	November 2026	06.11.2026 (Freitag)
Juni 2026	08.06.2026 (Montag)	Dezember 2026	07.12.2026 (Montag)

FAMILIENZEITBONUS

Die finanzielle Leistung beim Papamont, der sogenannte Familienzeitbonus, beträgt 54,87 Euro täglich (2026), also bis zu 1.700,97 Euro für einen Monat.

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Anspruch besteht für Eltern, die mit dem Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben und Unterhalt zahlen. Die Beträge sind Monatsbeträge.

Anzahl der Kinder	2025	2026
für das erste Kind	37 Euro	38 Euro
für das zweite Kind	54 Euro	56 Euro
für das dritte und jedes weitere Kind	73 Euro	75 Euro

ALLEINVERDIENERINNEN UND ALLEINERZIEHERINNEN

Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

Anzahl der Kinder	2025	2026
ein Kind	601 Euro	612 Euro
zwei Kinder	813 Euro	828 Euro
jedes weitere Kind	+268 Euro	+273 Euro

ÜBERBETRIEBLICHE LEHRAUSBILDUNG

Wenn trotz aller Bemühungen keine Lehrstelle gefunden wird, kann mit Hilfe des AMS eine überbetriebliche Lehrausbildung begonnen werden. Die Ausbildungshilfe erhöht sich 2025 im ersten und zweiten Lehrjahr von 385,50 Euro auf 409,80 Euro und ab dem 3. Lehrjahr von 890,00 Euro auf 946,80 Euro.



SOZIALES. GESUNDHEIT.

E-CARD-SERVICEENTGELT

Für das Jahr 2026 ist ein E-Card-Serviceentgelt von 25 Euro fällig. Ausgenommen von der E-Card-Gebühr sind mitversicherte Kinder, Ehepartner und Lebensgefährten sowie Menschen in Karenz und geringfügig Beschäftigte. Die Rezeptgebühr wird 2026 nicht erhöht und bleibt bei 7,55 Euro.

ZIVILDIENER

Ab 2026 erhöht sich voraussichtlich der Sozialversicherungsbeitrag auf 127,15 Euro pro Monat/Zivildienstleistenden. Eine Erhöhung der Grundvergütung erfolgt voraussichtlich mit 1. Juli 2026.

ANGEHÖRIGENBONUS

Der Angehörigenbonus beträgt ab 1. Jänner monatlich 134,40 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwölf Monatsraten. Der Bonus steht jenen Personen zu, die Angehörige mit mindestens Pflegestufe 4 betreuen.

Voraussetzungen:

- automatisch bei einer Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes
- auf Antrag, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht, sofern die Pflege des Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung seit mindestens einem Jahr erfolgt. Das monatliche Netto-Einkommen darf im letzten Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als 1.594,50 Euro betragen.

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Er gebührt nur einmal pro zu pflegender Person. Auch Personen, die mehrere Angehörige gleichzeitig pflegen, können den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

PFLEGEDELD 2026

Ab 1. Jänner 2026 werden das Pflegegeld und der neue Pflegebonus erhöht. Für 2026 bedeutet das eine Steigerung um 2,7 Prozent. Das Pflegegeld wird monatlich ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem notwendigen Pflegebedarf

Pflegestufe / monatl. Pflege	Betrag 2025	Betrag 2026
Stufe 1 / mehr als 65 Stunden	200,80 Euro	206,20 Euro
Stufe 2 / mehr als 95 Stunden	370,30 Euro	380,30 Euro
Stufe 3 / mehr als 120 Stunden	577,00 Euro	592,60 Euro
Stufe 4 / mehr als 160 Stunden	865,10 Euro	888,50 Euro
Stufe 5 / mehr als 180 Stunden bei außergewöhnlichem Pflegeaufwand	1.175,20 Euro	1.207,00 Euro
Stufe 6 / mehr als 180 Stunden bei regelmäßiger Betreuung Tag und Nacht oder 24-Stunden-Pflegeperson	1.641,10 Euro	1.685,50 Euro
Stufe 7 / mehr als 180 Stunden keine „zielgerichtete“ Bewegung der Extremitäten möglich	2.156,60 Euro	2.214,90 Euro

NEUERUNGEN ALTERSTEILZEIT UND PENSION

ALTERSTEILZEIT: Die maximale Dauer wird auf drei Jahre begrenzt. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung: Beginnt die Altersteilzeit im Jahr 2026, ist sie noch bis zu 4,5 Jahre möglich, bei Beginn 2027 bis zu 4 Jahre und bei Beginn 2028 bis zu 3,5 Jahre. Die erforderlichen Beschäftigungszeiten werden schrittweise erhöht und betragen ab 2029 insgesamt 17 Jahre. Ab 2026 sind Nebenbeschäftigung, auch geringfügige, während der Altersteilzeit nicht mehr erlaubt.

Neu eingeführt wird die **TEILPENSION**: Dabei können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilpension beziehen. Der Antrag dafür ist bei der Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Bei der Abfertigung alt bleibt die Berechnung weiterhin auf Basis der früheren Vollzeitbeschäftigung.

KORRIDORPENSION: Der Pensionsantritt ist ab dem vollendeten 62. Lebensjahr möglich, sofern mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) vorliegen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für Personen bis zum Geburtsjahrgang 1963. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 werden sowohl das Antrittsalter als auch die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten schrittweise angehoben.

MINDESPENSIONEN

Der Ausgleichszulagenrichtsatz bei Mindestpensionen steigt 2026 bei im Inland lebenden Alleinstehenden auf 1.273,99 Euro pro Monat und bei Ehepaaren auf 2.064,12 Euro

HEILBEHELFE

Für Heilbehelfe steigt ab 1. Jänner 2026 der Mindest-Kostenanteil von 43,00 Euro (2025) auf 46,20 Euro. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen, die für Heilbehelfe und Hilfsmittel vom Kostenanteil befreit sind, ist weiterhin kein Kostenanteil zu entrichten.

EINHEITLICHES BASISANGEBOT FÜR GESUNDHEITSHOTLINE 1450

Bund, Länder und Sozialversicherung haben sich auf ein österreichweit einheitliches Basisangebot für die Gesundheitshotline 1450 geeinigt. Künftig sollen zentrale Leistungen in allen Bundesländern gleich angeboten werden, da diese bisher regional unterschiedlich geregelt waren. Die Einigung erfolgte im Rahmen der

Bundeszielsteuerungskommission und soll zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und einem einheitlichen Service für die Bevölkerung führen.

HITZESCHUTZ-VERORDNUNG

Die Hitzeschutz-Verordnung konkretisiert Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Freien bei Temperaturen ab 30 Grad. Sie gilt, sobald GeoSphere Austria eine Hitzewarnung der Stufe 2 ausgibt, und sieht organisatorische, technische und persönliche Schutzmaßnahmen vor. Dazu zählen insbesondere die Anpassung der Arbeitszeiten, die Vermeidung schwerer körperlicher Tätigkeiten in direkter Sonne, die Bereitstellung von Trinkwasser sowie kührender und UV-schützender Kleidung.

Kurzzeitige Tätigkeiten im Freien sowie leichte Arbeiten bis maximal 60 Minuten täglich sind teilweise vom Anwendungsbereich ausgenommen. Unternehmen müssen außerdem Aufenthaltsbereiche und Container vor Überhitzung schützen und Fahrzeuge, Kräne sowie selbstfahrende Arbeitsmittel mit Kabinen künftig mit Kühlung ausstatten. Für notwendige Umrüstungen gilt eine Übergangsfrist bis Juni 2027. Die Verordnung setzt auf den Grundsatz „Beraten statt Strafen“ und verpflichtet die Arbeitsinspektion zu verstärkter Beratung. Das geplante Inkrafttreten ist 2026 vorgesehen.

MITARBEITERPRÄMIE

Zulagen und Bonuszahlungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Jahr 2025 aus sachlich gerechtfertigten, betrieblichen Gründen gewähren, bleiben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.000 Euro lohnsteuerfrei. Diese Regelung endete mit 31. Dezember 2025, wobei eine steuerfreie Auszahlung der Prämie noch bis 15. Februar 2026 zulässig ist.

Der Bundesminister für Finanzen hat bis 30. April 2026 eine Evaluierung der budgetären Auswirkungen sowie der Wirksamkeit der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie vorzunehmen. Auf Basis dieser Ergebnisse ist bis Ende Mai 2026 ein Gesetzesvorschlag für eine Mitarbeiterprämie im Kalenderjahr 2026 auszuarbeiten, der die Voraussetzungen und die Höhe der Prämie festlegt.

ÖGK FÜHRT KOSTENBETEILIGUNG FÜR PLANBARE KRANKENTRANSPORTE EIN

Mit Jänner 2026 beginnt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) mit der Vorschreibung moderater Kostenanteile für planbare Krankentransporte, die bereits seit Juli 2025 geregelt sind. Betroffen sind ausschließlich nicht akute, planbare Fahrten – etwa zu regelmäßigen Therapien –, während zeitkritische Einsätze wie Rettungs- oder Notarztrimporte weiterhin kostenfrei bleiben. Ziel der Maßnahme ist es, die Krankenbeförderung langfristig abzusichern und die vorhandenen Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen.

Der Kostenanteil beträgt bei Transporten ohne sanitätsdienstliche Begleitung die einfache Rezeptgebühr (7,55 Euro) und bei Transporten mit Betreuung die doppelte Rezeptgebühr (15,10 Euro). Ausgenommen sind unter anderem Kinder, Personen mit Rezeptgebührenbefreiung sowie Patientinnen und Patienten mit regelmäßigen Dialyse-, Chemo- oder Strahlentherapien. Zudem gilt eine jährliche Obergrenze von maximal 28 kostenpflichtigen Transporten. Die Regelung reagiert auf den starken Anstieg von Krankentransporten in den vergangenen Jahren und soll die medizinische Versorgung nachhaltig sichern.

STEUERABSETZBETRÄGE 2026

Familienbonus Plus bis 18 Jahre	166,68 Euro / Monat
Familienbonus Plus ab 18 Jahre	58,34 Euro / Monat
Verkehrsabsetzbetrag	496 Euro / Jahr
erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	bis zu 853 Euro / Jahr
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	bis zu 804 Euro / Jahr
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 1.020 Euro / Jahr
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 1.502 Euro / Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag	612 Euro / Jahr (bei einem Kind)
Alleinerzieherabsetzbetrag	612 Euro / Jahr (bei einem Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag	38 Euro – 75 Euro / Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	70,90 Euro / Monat und Kind
Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag	61,60 Euro / Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	24,40 Euro / Monat ab 3. Kind

ELEKTRONISCHER ELTERN-KIND-PASS

Die Einführung des vollständig elektronischen Eltern-Kind-Passes verzögert sich und ist nun für den 1. Oktober 2026 vorgesehen, statt wie ursprünglich geplant für den 1. Jänner 2026. Ab diesem Zeitpunkt werden die bisherigen analogen Mutter-Kind-Pässe endgültig nicht mehr verwendet.

Gleichzeitig wird das Untersuchungsangebot ausgeweitet: Vorgesehen sind eine zusätzliche Beratung durch Hebammen sowie ein neues, freiwilliges psychosoziales Gesundheitsgespräch. Zudem werden die Bestimmungen zum Datenschutz und zu den Zugriffsrechten verschärft. Eine Anbindung an ELGA ist zunächst nur freiwillig vorgesehen und wird frühestens ab dem Jahr 2028 vorbereitet.

AUFNAME VON PFLEGEKRÄFTEN IN DIE SCHWERARBEITSVERORDNUNG

In den Anwendungsbereich der Schwerarbeitsverordnung fallen künftig Pflegeberufe wie Pflegeassistent, Pflegefachassistent sowie diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, sofern die pflegerische Tätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeit ausmacht und nicht durch Verwaltungstätigkeiten verdrängt wird. Voraussetzung ist, dass Pflegearbeiten mindestens 50 % der Arbeitszeit beziehungsweise vier Stunden täglich umfassen. Zusätzlich muss an mindestens zwölf Tagen pro Kalendermonat im Schichtdienst gearbeitet werden. Die Regelung trat mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

EINSCHRÄNKUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG WÄHREND ARBEITSLOSIGKEIT

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist künftig nur noch eingeschränkt mit einer geringfügigen Beschäftigung vereinbar. Grundsätzlich ist diese nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Unbefristet erlaubt bleibt sie für Personen, die bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen durchgehend geringfügig beschäftigt waren, für Langzeitarbeitslose ab 50 Jahren oder mit mindestens 50 Prozent Behinderung sowie für Personen in länger dauernden AMS-Schulungen.



BILDUNG.

BILDUNGSKONTO LAND OÖ

Der maximale Förderbetrag gilt für den Zeitraum bis 2026. Grundsätzlich werden Bildungsmaßnahmen mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.200 Euro gefördert.

Mit einem erhöhten Fördersatz von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.700 Euro (max. 4.000 Euro bei OÖ. Digi-Bonus) werden Bildungsmaßnahmen gefördert für

- OÖ Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen)
- OÖ Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- OÖ Bonus für Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen
- OÖ Bonus für außerordentliche Lehrabschlüsse
- OÖ Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen
- Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt
- Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen
- Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden

Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

Der Hauptwohnsitz muss mindestens sechs Monate vor Kursstart in Oberösterreich sein bzw. muss die berufliche Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss (Antrag spätestens sechs Monate nach positiver Absolvierung) erfolgen.

FERIENKALENDER 2026

SEMESTERFERIEN

- Niederösterreich, Wien: 2. bis 8. Februar 2026
- Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: 09. bis 15. Februar 2026
- Oberösterreich, Steiermark: 16. bis 22. Februar 2026

OSTERFERIEN

- 28. März bis 06. April 2026: alle Bundesländer

PFINGSTFERIEN

- 23. bis 25. Mai 2026: alle Bundesländer

SOMMERFERIEN

- Burgenland, Niederösterreich, Wien: 04. Juli bis 06. September 2026
- Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg: 11. Juli bis 13. September 2026

SCHULFREIE TAGE

- 06. Apr. 2026 Ostermontag (gesetzlicher Feiertag)
- 01. Mai 2026 Staatsfeiertag 1. Mai (gesetzlicher Feiertag)
- 04. Mai 2026 Festtag Landespatron OÖ (Hl. Florian)
- 14. Mai 2026 Christi Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag)
- 25. Mai 2026 Pfingstmontag (gesetzlicher Feiertag)
- 04. Juni 2026 Fronleichnam (gesetzlicher Feiertag)

PRÜFUNGSTERMINE SCHULJAHR 2025/2026

	Haupttermin	Herbsttermin
Deutsch (AHS/BHS/BRP)	05. Mai 2026	17. Sept. 2026
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	12. Mai 2026	29. Sept. 2026
Englisch (AHS/BHS/BRP)	07. Mai 2026	18. Sept. 2026
Französisch (AHS/BHS)	08. Mai 2026	23. Sept. 2026
Italienisch (AHS/BHS)	13. Mai 2026	28. Sept. 2026
Latein (AHS)	06. Mai 2026	25. Sept. 2026
Griechisch (AHS)	15. Mai 2026	16. Sept. 2026
(angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	11. Mai 2026	22. Sept. 2026
mündliche Kompensationsprüfung (AHS/BHS/BRP)	02. Juni 2026 03. Juni 2026	13. Okt. 2026

ZUVERDIENSTGRENZE FÜR STUDIERENDE

Studierende behalten grundsätzlich auch bei einer Erwerbstätigkeit den Anspruch auf Familienbeihilfe. Seit 1. Jänner 2025 dürfen sie jedoch maximal 17.212 Euro zu versteuern den Einkommen pro Jahr erzielen. Eigene Einkünfte bleiben bis zum Kalenderjahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, unberücksichtigt; die Einkommensgrenze gilt erst ab dem Jahr, in dem Studierende 20 Jahre alt werden.

DEUTSCHFÖRDERKLASSEN

Ab dem nächsten Schuljahr soll die Deutschförderung nicht mehr verpflichtend in separaten Klassen bzw. Gruppen stattfinden. Angekündigt wurde auch, dass die Schulen ab nächsten Herbst mehr Autonomie erhalten sollen. Vor allem, ob sie auf eigene Deutschförderklassen setzen oder an die Bedürfnisse des Standorts angepasste Förderkonzepte.

KFZ-TECHNIK-LEHRE WIRD AB 2026 VERLÄNGERT

Ab 2026 wird die Kfz-Technik-Lehre in Österreich von 3,5 auf 4 Jahre verlängert. Hintergrund sind die zunehmende Elektrifizierung, Digitalisierung und technische Komplexität moderner Fahrzeuge. Das Berufsbild wird umfassend überarbeitet, um Inhalte wie E-Mobilität,

Hochvolt-Technik, Assistenzsysteme und Softwarediagnose stärker zu integrieren. Für Ausbildungsbetriebe bedeutet die Reform erhebliche Investitionen von etwa 30.000 bis 50.000 Euro pro Lehrplatz für neue Geräte, Sicherheitsausstattung und Schulungen. Gleichzeitig soll die neue Ausbildung attraktiver für Mädchen werden und den steigenden Fachkräftebedarf der Branche abdecken. Die Verlängerung wird als notwendiger Schritt gesehen, um die Qualität der Ausbildung langfristig zu sichern.

BILDUNGSKARENZ

Ab 1. Jänner 2026 wird die bisherige Bildungskarenz durch die Weiterbildungszeit ersetzt. Ein Ausstieg aus dem Job für Aus- und Weiterbildungen bleibt möglich, jedoch unter deutlich strengerem Voraussetzungen. Die Weiterbildungsbeihilfe kann voraussichtlich erst ab 1. Mai 2026 beantragt werden.

Voraussetzung ist unter anderem eine mindestens zwölfmonatige Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber sowie eine verpflichtende Bildungsberatung beim AMS. Die Weiterbildung muss einen bestimmten Umfang haben (mindestens 20 Wochenstunden bzw. 20 ECTS pro Semester, bei Betreuungspflichten weniger) und überwiegend in Präsenz oder Live-Online-Formaten stattfinden. Teilnahme- und Leistungsnachweise sind verpflichtend, andernfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

Während der Weiterbildungszeit wird eine finanzielle Unterstützung gewährt, die sich am Fachkräftestipendium orientiert. Der Mindestbetrag liegt bei 1.212 Euro pro Monat, abhängig vom vorherigen Einkommen. Arbeitgeber müssen sich ab einem bestimmten Einkommensniveau mit 15 Prozent an der Beihilfe beteiligen. Eine direkte Inanspruchnahme nach der Elternkarenz ist nicht mehr möglich – es sind mindestens 26 Wochen Beschäftigung dazwischen erforderlich. Die neuen Bestimmungen sollen 2026 in Kraft treten.

CHANCENBONUS: UNTERSTÜTZUNG FÜR 400 SCHULEN AB 2026/27

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird der im Regierungsprogramm vorgesehene Chancenbonus umgesetzt. Jährlich stehen dafür 65 Millionen Euro zur Verfügung, um Schulen mit besonders herausfordernden Rahmenbedingungen zusätzliches Personal bereitzustellen. Insgesamt profitieren 400 Schulen – 156 Mittelschulen und 244 Volksschulen –, die anhand objektiver soziökonomischer Kriterien ausgewählt werden.

Im Rahmen des Programms werden bis zu 800 Vollzeitäquivalente vergeben, wobei die Schulen selbst entscheiden können, ob sie Lehrkräfte, SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen einsetzen. Ziel des Chancenbonus ist es, den Lernerfolg, die Lernmotivation, das Schulklima sowie die psychische Gesundheit der Schüler:innen nachhaltig zu verbessern.

VERDOPPELUNG DER DEUTSCHFÖRDERUNG

Sprache ist der Schlüssel zur Bildung. Daher werden die Planstellen für die Deutschförderung auf 1.300 verdoppelt.

AUBAU PSYCHOSOZIALER UNTERSTÜTZUNGEN

Da immer mehr Kinder mit psychischen Belastungen kämpfen, wird das psychosoziale Personal ausgebaut. Bis 2027 erfolgt eine Verdoppelung der Schulpsychologie bzw. wird es auch erstmals Schulsozialarbeiten an Bundeschulen geben.



MOBILITÄT. VERKEHR.

VIGNETTENPREISE.

Als Alternative zur Digitalen Vignette wird für das Jahr 2026 zum letzten Mal die altbewährte Klebevignette in der Farbe „Feuerrot“ angeboten, welche seit dem 1. Dezember 2025 Gültigkeit hat. Die Jahresvignette 2025 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2026 gültig.

	Tarif für PKW	Tarif für Motorräder
Jahresvignette	106,80 Euro	42,70 Euro
2-Monats-Vignette	32,00 Euro	12,80 Euro
10-Tages-Vignette	12,80 Euro	5,10 Euro
1-Tages-Vignette (nur digital)	9,60 Euro	3,80 Euro

KILOMETERGELD

Das seit dem 1. Juli 2008 geltenden amtliche Kilometergeld wird von 42 Cent auf 50 Cent erhöht. Für Fahrten mit dem PKW oder Kombi lag die letzte Anpassung des amtlichen Kilometergeldes bereits 16 Jahre zurück. Neu ist auch, dass es für Motorräder und Pkws einheitliche Sätze gibt.

Fahrzeug	Kilometergeld ab 1.1.2026
PKW und Kombi	0,50 Euro
Motorfahrrad und Motorrad	0,25 Euro
Mitfahrende	0,15 Euro
Fahrrad und E-Bike	0,25 Euro

TAGES- UND NÄCHTIGUNGSGELD

Das Tagesgeld für Inlandsreisen wird auf 30 Euro erhöht. Das pauschale Nächtigungsgeld bei Inlandsdienstreisen beträgt 2026 17 Euro.

KLIMATICET

Das Klimaticket Österreich kostet 1.400 Euro. Reisende bis einschließlich 25 Jahren und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung bezahlen 1.050 Euro. Das Klimaticket Österreich ist ab einem frei wählbaren Datum für ein ganzes Jahr gültig und kann maximal einen Monat im Voraus gekauft werden.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen bieten Klimaticket-Besitzern zusätzlich spezielle Packages für Sitzplatzreservierungen oder Erste-Klasse-Upgrades an.

Ticketkategorie	Classic	Jugend/Senior/Spezial
Klimaticket Ö	1.400 Euro	1.050 Euro
Klimaticket Ö Familie	1.540 Euro	1.190 Euro

NEUER MINUTEN-TAKT AUF DER WESTSTRECKE

Seit 14. Dezember 2025 ist die Westbahn im 30-Minuten-Takt auf der Weststrecke unterwegs. Für die Taktverdichtung werden vier neue Züge eingesetzt.

ERHÖHUNG VERKEHRSABSETZBETRAG

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 2025 496 Euro. Dieser wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt.

ASFINAG NEUE TARIFE 2026

Mit 1. Jänner 2026 erfolgt bei einigen Tarifen für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht auf den Streckenmaut-Abschnitten der ASFINAG eine inflationsbedingte Anpassung.

Geänderte Preise bei Einzelfahrten:

Autobahn	Tarif 2025	Tarif 2026
A 9 Gleinalm	11,50 Euro	12,00 Euro
A 9 Bosruck	7,00 Euro	7,00 Euro
A 10 Tauern/Katschberg	14,50 Euro	15,00 Euro
A 13 Brenner	12,00 Euro	12,50 Euro
S 16 Arlberg	12,50 Euro	13,00 Euro
A 11 Karawanken	8,80 Euro	9,00 Euro

NEUREGELUNGEN FÜR REISENDE IM ÜBERBLICK

BULGARIEN

- Einführung des Euro ab 1. Jänner 2026.
- Mautsystem wird weiter digitalisiert, Bezahlung vereinfacht.

GRIECHENLAND

- Geschwindigkeitsbegrenzungen werden angepasst, insbesondere in Ortsgebieten (teils 30 km/h).
- Strengere Verkehrsregeln, auch ohne Beschilderung gültig.
- Fokus auf mehr Verkehrssicherheit.

POLEN

- Ausbau und Vereinfachung der digitalen Mautsysteme.
- Bar- und manuelle Zahlungssysteme werden schrittweise reduziert.

KROATIEN

- Umstellung auf eine digitale Autobahnmaut ab Herbst 2026.

- Übergangsregelungen: Kennzeichenerfassung, keine Mautstationen mehr.
- Ziel ist ein flüssigerer Verkehr.

ITALIEN

- Umweltzonen (ZTL) werden ausgeweitet und strenger kontrolliert.
- Venedig führt 2026 dauerhaft eine Eintrittsgebühr für Tagesgäste ein (variabler Betrag je nach Saison).
- Registrierungspflicht für Besucher:innen an stark frequentierten Tagen.

TSCHECHIEN

- Digitale Vignette bleibt bestehen, Preise steigen 2026.
- Kurzzeit-Vignetten werden stärker genutzt.

ALLGEMEIN: Reisende müssen sich künftig vermehrt auf digitale Maut- und Bezahlsysteme einstellen. Zudem nehmen in vielen Städten Umweltzonen sowie Zugangsbeschränkungen weiter zu. In einigen Regionen kommen außerdem zusätzliche Tourismusabgaben auf Urlauberinnen und Urlauber zu.

MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER – ERHÖHUNGEN FÜR NEUZULASSUNGEN

Ab 2026 kommt es im Verkehrsbereich zu mehreren finanziellen Anpassungen. Während höhere Kosten unter anderem bei der motorbezogenen Versicherungssteuer, der NoVA, der Vignette sowie bei öffentlichen Verkehrsmitteln anfallen, sollen die Erhöhungen durch einen höheren Verkehrsabsetzbetrag und einen angepassten Pendlereuro teilweise ausgeglichen werden.

Für bereits zugelassene Fahrzeuge bleibt die motorbezogene Versicherungssteuer unverändert. Neuzugelassene Pkw können jedoch – abhängig von der Antriebsart – stärker belastet werden.

Bei **Pkw mit Verbrennungsmotor** steigt die Steuer im Vergleich zu einer Erstzulassung 2025 in der Regel um etwa 35 Euro pro Jahr. Nur besonders sparsame oder leistungsschwache Modelle sind von geringeren Erhöhungen betroffen.

Für **Plug-in-Hybride** gelten ab 2026 strengere CO₂-Berechnungsgrundlagen nach der Abgasnorm Euro 6E-bis. Da dabei von einem geringeren elektrischen Fahranteil ausgegangen wird, können die ausgewiesenen CO₂-Werte – und damit auch die laufende Steuer – höher ausfallen. Käuferinnen und Käufer sollten sich daher vorab genau über die zu erwartenden Kosten informieren.

Bei **reinen Elektroautos** bleibt die seit April 2025 geltende motorbezogene Versicherungssteuer unverändert.

ERHÖHUNG DES PENDLEREUROS

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Pendlereuro deutlich zu erhöhen. Künftig sollen Pendlerinnen und Pendler sechs Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz erhalten, statt bisher zwei Euro. Die Erhöhung ist als teilweiser Ausgleich für die geplante Abschaffung des Klimabonus vorgesehen.

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anspruch auf Pendlerpauschale geplant.

Der maximale Erstattungsbetrag soll von derzeit 608 Euro (Stand 2025) auf 737 Euro steigen und in weiterer Folge automatisch an die Inflationsentwicklung angepasst werden.

LADEN E-FIRMENFAHRZEUG ZU HAUSE

Für das Laden eines E-Firmenfahrzeugs zu Hause können im Jahr 2026 vom Arbeitgeber 32,806 Cent je Kilowattstunde steuerfrei ersetzt werden.

CO2-BEPREISUNG BLEIBT UNVERÄNDERT

Die nationale CO₂-Bepreisung, die unter anderem beim Kraftstoffkauf anfällt, wird im kommenden Jahr unverändert bei 55 Euro pro Tonne belassen. Durch den Wegfall des Klimabonus entfaltet sie weiterhin die Wirkung einer zusätzlichen Belastung auf Treibstoffe, vergleichbar mit einer Erhöhung der Mineralölsteuer. An den Tankstellen entfallen dadurch – inklusive Umsatzsteuer – rund 16,5 Cent pro Liter Diesel und etwa 15 Cent pro Liter Benzin auf die CO₂-Abgabe.

NORMVERBRAUCHSABGABE - NOVA

Mit Jahresbeginn erhöht sich die einmalige Normverbrauchsabgabe (NoVA) für viele Neufahrzeuge, während sie für andere unverändert bleibt. Maßgeblich ist dabei der CO₂-Wert, der in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen ist. Fahrzeuge mit sehr niedrigen oder keinen CO₂-Emissionen – darunter Elektroautos, die meisten Plug-in-Hybride sowie einzelne Hybridmodelle – bleiben weiterhin NoVA-frei.

Für den Übergang gilt auch 2026 eine Sonderregelung: Wurde für ein NoVA-pflichtiges Neufahrzeug spätestens am 1. Dezember 2025 ein verbindlicher Kaufvertrag abgeschlossen und erfolgt die Lieferung bis 1. April 2026, kommt noch der NoVA-Satz des Jahres 2025 zur Anwendung.

Neu ist außerdem der Wegfall der NoVA-Rückerstattung bei älteren Fahrzeugen. Ab Mitte 2026 kann die anteilige NoVA beim Verkauf oder bei der Verbringung ins Ausland nur noch dann zurückfordert werden, wenn das Fahrzeug bei der Erstzulassung nicht älter als vier Jahre ist.

Eine weitere Neuerung betrifft Leasingfahrzeuge aus dem EU-/EWR-Ausland: Wird ein Neuwagen für maximal vier Jahre geleast und anschließend nachweislich wieder ins Ausland verbracht, ist künftig nur die anteilige NoVA für die tatsächliche Nutzungsdauer in Österreich zu entrichten.



KONSUMENTEN.

ORF-HAUSHALTSABGABE

Der Bundesrat hat eine Änderung der ORF-Haushaltsabgabe beschlossen, die ab 2028 zu einer deutlichen Umstellung der Zahlungsmodalitäten führt. Betroffen sind vor allem Haushalte, die den ORF-Beitrag bislang per Erlagschein in Teilbeträgen bezahlt haben.

Bis Ende 2027 bleibt es möglich, den jährlichen ORF-Beitrag von 183,60 Euro weiterhin flexibel in mehreren Teilzahlungen selbst zu überweisen. Ab Jänner 2028 entfällt diese Option. Beitragszahler müssen dann entweder den gesamten Jahresbetrag auf einmal bezahlen oder dem ORF eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen, um eine Zahlung in Raten zu ermöglichen. Eine freiwillige Teilzahlung per Erlagschein ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Für Neukunden des ORF-Beitragsservice gilt diese Regelung bereits jetzt. Sie müssen sich bei der Anmeldung unmittelbar zwischen einer Einmalzahlung und dem automatischen Bankeinzug entscheiden. Die ursprünglich für 2026 geplante verpflichtende Umstellung wurde für bestehende Haushalte um zwei Jahre verschoben, um ihnen eine längere Übergangsfrist einzuräumen.

BAUSPARPRÄMIE

Die Bausparprämie liegt 2026 unverändert bei 1,5 Prozent. Auch im neuen Jahr wird beim Bausparen eine Einzahlung von höchstens 1.200 Euro im Jahr gefördert, die maximale Prämie liegt bei 18 Euro.

SENKUNG ERNEUERBAREN-ABGABE

2026 kommt es zu einer Senkung der Erneuerbaren-Abgabe, welche die Stromkunden für den Ausbau der erneuerbaren Energie bezahlen müssen. Derzeit machen diese Kosten 4 Prozent der gesamten Stromkosten aus. Betroffen sind davon Haushalte sowie Unternehmen.

ENTBÜROKRATISIERUNG

Gewerbeanmeldungen sollen künftig vollständig digital abgewickelt werden. Dazu bereitet das Wirtschaftsministerium bereits entsprechende Umsetzungsmaßnahmen vor.

MERCOSUR-ABKOMMEN: EU BESCHLIESST ZUSÄTZLICHE SCHUTZ-KLAUSEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

Das EU-Parlament hat zusätzliche Schutzklauseln für landwirtschaftliche Produkte im geplanten Mercosur-Abkommen beschlossen. Damit können die EU-Zollvergünstigungen für Importe aus den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay vorübergehend aussetzen, wenn steigende Einfuhren europäischen Produzenten schaden.

Die neuen Regelungen sollen schnellere Verfahren und einfachere Auslösemechanismen ermöglichen. Untersuchungen können auf Antrag von Mitgliedstaaten oder der Industrie eingeleitet werden. Für sensible Produkte wie Rindfleisch, Geflügel und Milchprodukte sind rasche Maßnahmen vorgesehen. Trotz dieser Schutzmaßnahmen lehnen einige Länder, darunter Österreich, Frankreich und Polen, das Abkommen weiterhin ab.

ELEKTRIZITÄTSABGABE WIRD AB 2026 GESENKT

Der Nationalrat hat in einer Sondersitzung die Senkung der Elektrizitätsabgabe ab dem Jahr 2026 beschlossen. Die Abgabe wird von derzeit 1,5 Cent auf 0,82 Cent pro Kilowattstunde reduziert, für private Haushalte ist ein noch niedrigerer Satz von 0,1 Cent pro kWh vorgesehen. Die Maßnahme ist bis Ende 2026 befristet.

Ziel der Senkung ist es, Inflation und Stromkosten zu dämpfen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Die durchschnittliche Entlastung für Haushalte wird mit rund 50 Euro pro Jahr beziffert. Zudem kündigte die Bundesregierung an, sich auf EU-Ebene für Änderungen am Strompreisbildungsmechanismus einzusetzen.

FINANZONLINE SEIT OKTOBER 2025 NUR NOCH MIT 2-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG

Seit Oktober traten bei Banküberweisungen neue Regelungen in Kraft, die mehr Sicherheit für Kundinnen und Kunden bringen sollen. Banken sind nunmehr verpflichtet zu prüfen, ob der Name des Empfängers mit der angegebenen IBAN übereinstimmt. Ziel ist es, Fehlüberweisungen zu vermeiden und den Zahlungsverkehr transparenter und sicherer zu gestalten.

Das Prüfsystem funktioniert nach einem Ampelprinzip: Bei Übereinstimmung erfolgt grünes Licht, bei kleinen Abweichungen eine Warnung und bei deutlichen Unstimmigkeiten eine rote Kennzeichnung. Kundinnen und Kunden können Überweisungen trotz Warnhinweis weiterhin freigeben, tragen dann jedoch selbst das Risiko. Für die Überprüfung fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Die Neuerung gilt insbesondere für Echtzeitüberweisungen und soll den elektronischen Zahlungsverkehr insgesamt verlässlicher machen.

MIETPREISBREMSE FÜR ALLE

Die Regierung hat die Mietpreisbremse weiter verschärft. Nachdem im Frühjahr 2025 die Mieten im geregelten Bereich – etwa in Altbau-, Genossenschafts- und Gemeindewohnungen – eingefroren wurden, gilt ab 2026 eine Begrenzung auch für freie Mieten. Künftig darf bei einer Inflation von über 3 Prozent nicht mehr die gesamte Teuerung an die Mieterinnen und Mieter weitergegeben werden.

Liegt die Inflation über dieser Schwelle, ist nur noch die Hälfte des darüberliegenden

Prozentsatzes auf die Miete überwälzbar. Dadurch werden starke Mietsteigerungen deutlich gedämpft. Zusätzlich wird die Wertanpassung auf einmal jährlich beschränkt und darf frühestens ab 1. April erfolgen, um mehrfache Mieterhöhungen innerhalb eines Jahres zu verhindern.

LÄNGERE MINDESTBEFRISTUNG FÜR WOHNUNGSMIETEN

Die Mindestdauer für befristete Mietverträge wurde verlängert. Während Vermietungen bisher bereits nach drei Jahren enden konnten, gilt für alle ab 1. November 2025 neu abgeschlossenen oder verlängerten Mietverträge eine Mindestbefristung von fünf Jahren. Damit erhalten Mieter mehr Planungssicherheit und besseren Schutz vor kurzfristigem Wohnungsverlust.

DIGITALER KASSENBON SOLL PAPIERBELEGE SCHRITTWEISE ERSETZEN

Ab 1. Oktober 2026 soll der digitale Kassenbon als Alternative zum Papierbeleg einführt werden. Ziel der Maßnahme ist es, die sogenannte „Zettelwirtschaft“ zu reduzieren und praxistaugliche, klare Regeln für Betriebe und Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen. Digitale Belege können künftig etwa per QR-Code oder Link zur Verfügung gestellt werden. Der Papierbeleg bleibt jedoch weiterhin auf Wunsch erhältlich.

EINHEITLICHES BASISANGEBOT FÜR GESUNDHEITSHOTLINE

Ab 2026 gilt ein einheitliches Basisangebot für die Gesundheitshotline 1450. Ziel ist es, zentrale Leistungen künftig bundesweit gleich bereitzustellen, unabhängig davon, wie sie bisher in den einzelnen Bundesländern organisiert waren.

Durch den Ausbau der Hotline soll das öffentliche Gesundheitssystem entlastet und Patientinnen und Patienten schneller an die richtige Versorgungsstelle weitergeleitet werden. Dazu zählen unter anderem Terminvereinbarungen, medizinische Videoberatungen, ärztliche Konsultationen sowie die Weitervermittlung an andere Gesundheitsberufe, etwa im Pflegebereich.

Mit dem Ausbau der 1450 sollen Wartezeiten verkürzt, Ambulanzen entlastet und der Zugang zur Gesundheitsversorgung insgesamt verbessert werden. Die Umsetzung des neuen Basisangebots ist für 2026 vorgesehen.

EURO-EINFÜHRUNG IN BULGARIEN

Mit Jänner 2026 führt Bulgarien den Euro ein und wird damit das 21. Mitglied der Eurozone. Für Reisende bringt dies Vorteile: So ist kein Geldwechsel mehr notwendig, keine Gebühren für Fremdwährungstransaktionen, kein Risiko von Wechselkursschwankungen. Sei es vor Ort oder beim Onlineshopping – Preise können somit einfach verglichen werden.

Während einer einmonatigen Übergangsfrist kann noch mit Euro und Lew bezahlt werden. Ab 1. Februar 2026 ist der Lew kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr. Alte Lew-Banknoten können ab 2026 nur noch in Bulgarien, u. a. bei Banken und Postämtern, umgetauscht werden.

DIGITALISIERUNG + KI

Ab 2. August 2026 treten im Rahmen des EU-AI-Acts umfassende neue Vorgaben in Kraft. KI-generierte Inhalte müssen künftig klar gekennzeichnet werden, ebenso ist eine Offenlegung erforderlich, wenn Nutzerinnen und Nutzer mit künstlicher Intelligenz interagieren. Für den Einsatz von KI in sensiblen Anwendungsbereichen gelten besonders strenge Regelungen. Bei Verstößen drohen hohe Sanktionen von bis zu 35 Millionen Euro oder 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.

NEUE INFORMATIONSPFLICHT ZU HALTBARKEIT UND GEWÄHRLEISTUNG

Ab 27. September 2026 gelten für Händler neue Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Konsumentinnen und Konsumenten müssen vor dem Kauf klar und verständlich über bestehende Haltbarkeitsgarantien sowie über ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte informiert werden.

Händler haben auszuweisen, ob Hersteller eine freiwillige Haltbarkeitsgarantie für das gesamte Produkt übernehmen, ob diese länger als zwei Jahre gilt und ob während dieser Zeit ein Anspruch auf kostenlose Reparatur oder Austausch direkt gegenüber dem Hersteller besteht.

Darüber hinaus müssen Kundinnen und Kunden darauf hingewiesen werden, dass gesetzliche Gewährleistungsansprüche unabhängig von Garantien bestehen, nicht eingeschränkt werden dürfen und grundsätzlich eine Mindestdauer von zwei Jahren haben.

REFORM GEGEN MISSBRÄUCHLICHE PARKPLATZKLAGEN

Ab 1. Jänner 2026 tritt eine Reform der Besitzstörungsklagen in Kraft, die missbräuchliche Geschäftsmodelle rund um Parkverstöße eindämmen soll. Künftig werden die finanziellen Anreize für überhöhte Zahlungsforderungen deutlich reduziert.

Der Anwaltstarif wird durch eine neue Sonderbemessungsgrundlage auf 100 Euro begrenzt, zudem werden in bestimmten Fällen die Gerichtsgebühren halbiert. Dadurch verlieren hohe Forderungen nach geringfügigen Parkverstößen ihre wirtschaftliche Grundlage. Gleichzeitig wird der Rechtsweg bis zum Obersten Gerichtshof ermöglicht, um eine einheitlichere Rechtsprechung sicherzustellen. Die Möglichkeit, berechtigte Besitzstörungsklagen einzubringen, bleibt weiterhin bestehen.



OÖ.SPEZIAL.

OÖ ERHÖHT FERNPENDELBEIHILFE

Oberösterreichs Pendlerinnen und Pendler profitieren 2026 von einer spürbaren Erhöhung. Ab 1. März kann der Antrag rückwirkend für das Pendeljahr 2025 gestellt werden.

- **25 bis 49 km:** von 218 Euro auf 229 Euro
- **50 bis 74 km:** von 306 Euro auf 322 Euro
- **ab 75 km:** von 421 Euro auf 442 Euro

Diese Erhöhung gilt auch für Öffi-Benutzerinnen und Benutzer.

STARTSCHUSS FÜR DAS NETZWERK PFLEGELEHRE IN OÖ

In Oberösterreich wurde das neue „Netzwerk Pflegelehre“ ins Leben gerufen, um Alten- und Pflegeheime stärker zu vernetzen und die Pflegeausbildung nachhaltig zu stärken. Ziel ist es, voneinander zu lernen, Ausbildungsstrukturen zu verbessern und weitere Einrichtungen auf dem Weg zum Ausbildungsbetrieb zu unterstützen. Aktuell beteiligen sich bereits 14 Einrichtungen aktiv am Netzwerk.

Die Pflegelehre erfreut sich wachsender Beliebtheit: Zum Start des zweiten Ausbildungsjahres absolvieren bereits 44 junge Menschen ihre Pflegelehre in oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimen.

HALBIERUNG DER KREDITSPERRE SCHAFT NEUEN FINANZIELLEN SPIELRAUM

Die oberösterreichische Landesregierung halbiert die Kreditsperre für Ermessensausgaben von 10 auf 5 Prozent. Dadurch werden rund 25 Millionen Euro freigegeben, die nun für wichtige Projekte eingesetzt werden können. Grundlage dafür ist die positive Entwicklung der Einnahmen sowie eine stabile Budgetpolitik des Landes.

DIGITALE KULTURFÖRDERUNG VEREINFACHT ANTRAGSVERFAHREN

Seit 1. November 2025 stellt das Land Oberösterreich die Kunst- und Kulturförderung vollständig auf ein digitales Antragsverfahren um. Vereine, Institutionen und Einzelpersonen können Förderansuchen künftig orts- und zeitunabhängig online einreichen.

Die neue Online-Abwicklung betrifft sowohl Jahresprogrammförderungen als auch Einzelprojekte und weitere Förderarten ab dem Förderjahr 2026. Digitale Funktionen wie

Upload von Beilagen, Zwischenspeicherung, elektronische Signatur und rasche Bestätigung per E-Mail sollen den Antragstellenden den Zugang erleichtern und die Verfahren beschleunigen. Damit stärkt das Land Oberösterreich die Kulturszene durch effizientere und zeitgemäße Förderstrukturen.

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN: ANPASSUNG DER FLÄCHENERFORDERNISSE

Mit einer Novelle der OÖ Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen werden die Anforderungen an Außenspielflächen künftig flexibler gestaltet. Ab 1. Jänner 2026 ist bei mehrgruppigen Einrichtungen eine stufenweise Reduktion der zusätzlich erforderlichen Spielflächen vorgesehen. Ziel ist es, insbesondere größere und gemeindeübergreifende Projekte zu erleichtern, ohne die Qualität der Bewegungs- und Spielmöglichkeiten für Kinder zu beeinträchtigen.

Hintergrund der Anpassung sind der steigende Bedarf an größeren Einrichtungen, begrenzte Grundstücksverfügbarkeiten – vor allem in urbanen Räumen – sowie der Wunsch, den Ausbau des Kinderbildungs- und Betreuungsangebotes weiter voranzutreiben und gleichzeitig den Bodenverbrauch zu reduzieren. Die Grundflächen für die erste Gruppe bleiben unverändert, für weitere Gruppen sinkt der zusätzliche Flächenbedarf schrittweise bis zu festgelegten Mindestwerten.

NEUES SOZIALHILFE-AUSFÜHRUNGSGESETZ

Der oberösterreichische Landtag hat eine Novelle des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes beschlossen, die eine spürbare Verschärfung der bestehenden Regelungen vorsieht. Sozialhilfe wird klar als vorübergehende Unterstützung in Notlagen definiert und nicht als dauerhaftes Versorgungsmodell. Im Mittelpunkt stehen künftig Eigenverantwortung, Mitwirkungspflichten und das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Zu den zentralen Neuerungen zählen eine verpflichtende Maßnahmenplanung ab dem ersten Antragstag, strengere Sanktionen bei Pflichtverstößen sowie eine reduzierte Einstiegshilfe bei Erstanträgen oder Wiedereinstiegen. Zudem wird die Verantwortung von Eltern stärker betont, insbesondere im Hinblick auf Schul- und Kindergartenpflichten ihrer Kinder. Ein verbesserter Datenaustausch zwischen Behörden und dem AMS soll Missbrauch verhindern und Integrationsmaßnahmen effizienter steuern.

BILDUNGSBUGET 2026: REKORDINVESTITION STÄRKT KINDERLAND OÖ

Das Bildungsbudget des Landes Oberösterreich steigt 2026 auf insgesamt 2,46 Milliarden Euro und erreicht damit ein neues Rekordniveau. Trotz angespannter finanzieller Rahmenbedingungen setzt das Land damit ein klares Zeichen für Bildung als zentrale Zukunftsinvestition. Schwerpunkte liegen auf der Kinderbildung und -betreuung, der schulischen Bildung sowie gezielten Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler.

Ein wesentlicher Fokus liegt auf dem konsequenten Ausbau des „Kinderlands Oberösterreich“: Rund 452,5 Millionen Euro fließen in Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, was kleinere Gruppen, mehr Personal und höhere Qualität ermöglichen. Gleichzeitig werden Schulbauprojekte, die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Sprachförderung, Schulassistenz sowie psychosoziale Unterstützungsangebote weiter ausgebaut. Auch die Erwachsenenbildung profitiert von gezielten Investitionen, etwa

durch das Bildungskonto und die Förderung öffentlicher Bibliotheken. Das Budget stärkt damit Chancengerechtigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die langfristige Bildungsqualität in Oberösterreich.

OÖ. PFLEGESTIPENDIUM 2026: MEHR UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGEAUSBILDUNGEN

Zur Stärkung des Gesundheits- und Pflegepersonals in Oberösterreich wird das Oö. Pflegestipendium ab 1. Jänner 2026 erhöht. Personen, die eine Ausbildung im Pflege-, Sozial- oder Gesundheitsbereich beginnen oder absolvieren, erhalten künftig 658 Euro pro Monat, was einer Förderung von bis zu 7.896 Euro pro Jahr entspricht.

Das Stipendium kann für die Mindestdauer der Ausbildung beantragt werden und richtet sich an Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege sowie in der Behinderten- und Familienarbeit an oberösterreichischen Bildungseinrichtungen, sofern keine existenzsichernden Leistungen bezogen werden.

Seit Einführung des Programms wurden bereits über 1.900 Stipendien bewilligt und mehr als 13,4 Millionen Euro ausbezahlt. Ziel der Förderung ist es, mehr Menschen für Pflege- und Sozialberufe zu gewinnen und den steigenden Fachkräftebedarf nachhaltig abzusichern.

ELTERN-KIND-ZUSCHUSS

Der OÖ Eltern-Kind-Zuschuss ist eine Förderung des Landes Oberösterreich, der ab 1. Jänner 2026 160 Euro pro Kind beträgt und an bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (Mutter-Kind-Pass) geknüpft ist, die einmalig bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgezahlt werden. Statt bisher 3 Auszahlungen zu je 135 Euro, also insgesamt 405 Euro, wird künftig nur mehr ein einmaliger Betrag ausbezahlt.

INVESTITIONSPROGRAMM „IMPULS 26“

Im Oö. Landesbudget für 2026 ist das neue Investitionsprogramm „Impuls 26“ vorgesehen. Mit einem Gesamtvolumen von 100 Millionen Euro werden gezielt Projekte in den Bereichen Künstliche Intelligenz, erneuerbare Energieformen und Bauwesen unterstützt, um nachhaltige wirtschaftliche Impulse zu setzen und die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.

NEUE EIGENHEIMFÖRDERUNG STÄRKT LEISTBARES WOHNEN IN OÖ

Das Land Oberösterreich präsentiert eine neue Eigenheimförderung, die ab 1. Jänner 2026 für zwei Jahre in Kraft tritt und mehr Planungssicherheit für Bauwillige schaffen soll. Ziel ist es, den Wunsch nach Eigentum weiterhin zu unterstützen und zugleich Impulse für Wirtschaft, Baugewerbe und regionale Wertschöpfung zu setzen. Die Förderung umfasst den Neubau von Eigenheimen, Reihen- und Doppelhäusern sowie Abbruch und Neubau am selben Standort.

Neu ist insbesondere die Ausweitung der Förderung auf Eigentumswohnungen, womit auch städtische Wohnformen stärker berücksichtigt werden. Die Finanzierung erfolgt über ein 35-jähriges Hypothekendarlehen mit zehnjähriger Fixverzinsung von 1,5 Prozent. Ergänzend können Zuschläge etwa für Kinder, Barrierefreiheit oder Tiefgaragenplätze in Anspruch genommen werden. Mit der modernisierten und erweiterten

Eigenheimförderung setzt das Land Oberösterreich ein klares Signal für leistbares Eigen-tum, soziale Sicherheit und eine nachhaltige Wohnbaupolitik.

HEIZKESSELTAUSCH 2026

Ab 2026 werden die bestehenden Landesförderungen Oberösterreichs für den Heizkes-seltausch („Raus aus Öl und Gas“) erneut durch Bundesförderungen ergänzt. Dadurch können Förderungen von Land und Bund wieder kombiniert werden, wodurch beim Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme Gesamtförderungen von bis zu 11.400 Euro möglich sind. Zusätzlich können Zuschläge etwa für thermische Solaranlagen oder Tie-fenbohrungen gewährt werden.

Gefördert wird der Ersatz fossiler Heizsysteme wie Öl-, Gas- oder Kohleheizungen durch nachhaltige Alternativen, darunter Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Fern- oder Nahwärmeanschlüsse sowie Hybridlösungen. Die Förderung erfolgt in Pauschalbeträgen, abhängig von der gewählten Technologie. Eine kostenlose Energieberatung ist ver-pflichtender Bestandteil und wird vom Energiesparverband Oberösterreich angeboten. Bundesförderanträge können – abhängig vom verfügbaren Budget – längstens bis 31. Dezember 2026 gestellt werden.

Für Haushalte mit geringem Einkommen wird 2026 erneut die Initiative „Sauber Heizen für Alle“ umgesetzt. Sie richtet sich an private Haushalte in Ein- oder Zweifamilienhäu-sern bzw. Reihenhäusern mit Einkommen aus dem untersten Einkommensfünftel. In diesen Fällen können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten übernommen werden, begrenzt durch technologieabhängige Kostenobergrenzen. Auch hier ist eine vorherige Registrierung sowie eine kostenlose Energieberatung Voraussetzung.

OÖ-SPORTSTRATEGIE 2032PLUS

Mit 1. Jänner 2026 trat die neue OÖ-Sportstrategie 2032plus in Kraft und bildet den stra-tegischen Leitfaden für das Sportland Oberösterreich der kommenden Jahre. Im Mittelpunkt steht die klare Botschaft „It's up to me! Es liegt an mir!“ – Eigenverantwortung für Bewegung, Gesundheit und sportliches Engagement als Grundlage für ein aktives und gesundes Leben. Ein besonderes Zukunftsprojekt ist der persönliche Sport-Avatar, der ab Frühjahr 2026 individuelle Motivation, Orientierung und personalisierte Zugänge zu Sport- und Bewegungsangeboten bieten soll.

GRÜNLAND SCHÜTZEN, ZUKUNFT SICHERN – NACHHALTIGE RAUMORDNUNG IN OBERÖSTERREICH

Oberösterreich baut 2026 den Schutz seines Grünlandes weiter konsequent aus. Zu den bereits bestehenden drei regionalen Grünzonen kommen zwei weitere Regionen hinzu. Damit wird bereits jetzt mehr Grünraum vor einer Umwidmung geschützt, als Bauland in Oberösterreich gewidmet ist. Die neuen Grünzonen werden – wie bisher – in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Mit den regionalen Grünzo-nen setzt das Land zentrale Ziele der OÖ. Raumordnungs-Strategie #upperREGION2030 sowie der Österreichischen Bodenstrategie um. Ziel ist es, wertvolles Grünland und zu-sammenhängende Naturräume zu erhalten und gleichzeitig gezielt dort zu handeln, wo besonderer Siedlungsdruck besteht.

NEUE EINKOMMENSGRENZEN FÜR HÖCHSTMÖGLICHE WOHNBEIHILFE

Ab 1. Jänner 2026 gelten folgende Einkommensgrenzen für den Bezug der höchstmöglichen Wohnbeihilfe. Wird die Obergrenze überschritten, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht mehr möglich.

Im Haushalt leben	Gewichtungsfaktor	Einkommensgrenze	Obergrenze	m2
1 Person	2,44	1.415,20 Euro	1.574,40 Euro	45
1 Person mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	1.515,20 Euro	1.674,70 Euro	45
2 Personen	3,84	2.227,20 Euro	2.442,20 Euro	60
2 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	2.327,20 Euro	2.542,20 Euro	60
3 Personen	4,47	2.691,20 Euro	2.961,70 Euro	75
3 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	2.791,20 Euro	3.061,70 Euro	75
4 Personen	5,44	3.155,20 Euro	3.481,20 Euro	90
4 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	3.255,20 Euro	3.581,20 Euro	90
5 Personen	6,24	3.691,20 Euro	4.000,70 Euro	105
5 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	3.719,20 Euro	4.100,70 Euro	105

NEUE SOZIALHILFE-REGELUNGEN AB 2026

Mit 1. Februar 2026 traten in Oberösterreich neue, strengere Regelungen in der Sozialhilfe in Kraft. Ziel ist es, die Sozialhilfe klar als zeitlich begrenzte Unterstützung in Notsituatiosn zu positionieren, die Eigenverantwortung stärkt, aktive Mitwirkung einfordert und das Vertrauen in den Sozialstaat festigt. Sozialhilfe wird künftig konsequent als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden. Leistungsbezieherinnen und -bezieher sind verpflichtet, aktiv an der Verbesserung ihrer persönlichen Lebenssituation mitzuwirken.

ZENTRALE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK:

- **Verpflichtende Maßnahmenplanung ab Antragstellung:** Ab dem ersten Tag wird ein individueller Maßnahmenplan erstellt, etwa mit Integrations-, Sprach-, Gesundheits- oder Arbeitsmarktmaßnahmen. Die Umsetzung ist verbindlich.
- **Klar geregelte Sanktionen bei Pflichtverstößen:** Bei fehlender Mitwirkung sind Leistungskürzungen von 30 oder 50 Prozent vorgesehen. Bei anhaltender Verweigerung kann die Sozialhilfe vollständig eingestellt werden.
- **Reduzierte Einstieghilfe bei Erst- oder Wiedereinstieg:** Bei Erstanträgen oder nach längeren Leistungspausen werden zunächst 50 Prozent der Sozialhilfe ausbezahlt. Eine Erhöhung erfolgt erst nach nachgewiesener Mitwirkung.
- **Stärkung der elterlichen Verantwortung:** Sozialhilfeleistungen sind gezielt für die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Schul- und Kindergartenpflicht.
- **Verbesserter Datenaustausch zwischen Behörden und AMS:** Ein effizienterer Informationsaustausch ermöglicht frühere Unterstützung, reduziert Missbrauch und verbessert die Steuerung von Integrationsmaßnahmen.

Aktuelle Werte.2026

ASVG			
Höchstbeitragsgrundlage	€ 6.930,00	Witwen-/Witwerpension	€ 1.308,39
für Sonderzahlungen	€ 13.860,00		
Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG		Waisenpension	
monatlich	€ 551,10	bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise)	€ 481,23
		bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise)	€ 722,58
E-Card Service-Entgelt	€ 25,00	ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise)	€ 855,16
		ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise)	€ 1.308,39
Rezeptgebühr	€ 7,55		
Rezeptgebühren-Befreiung Grenzbeträge:		Höchstbemessungsgrundlage	
für Alleinstehende netto	€ 1.308,39	(auf Basis der „besten 34 Jahre“)	
für Ehepaare netto	€ 2.064,12	ASVG, GSVG, BSVG	€ 6.930,00
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 201,88		
Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel		Bewertung der Kindererziehungszeiten	
Heilbehelfe mind.	€ 46,20	Beitragsgrundlage für die Anrechnung	
Sehbehelfe mind.	€ 138,00	auf das Pensionskonto mtl.	€ 2.468,01
KINDERBETREUUNGSGELD		Nachkauf Ausbildungszeiten	€ 1.580,04
Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem		PFLEGEDELD	
Je nach Bezugsdauer pro Tag	€ 17,65 – € 41,14	Höhe des Pflegegeldes (monatlich)	
Einkommensabhängig max. 12 Monate (+ 2)		Stufe 1	€ 206,20
80 % der Letzteinkünfte pro Tag	max. € 66,00	Stufe 2	€ 380,30
Zuverdienst von jährl. € 8.600,- möglich		Stufe 3	€ 592,60
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld		Stufe 4	€ 888,50
für max. ein Jahr pro Tag	€ 6,06	Stufe 5	€ 1.207,00
		Stufe 6	€ 1.685,50
		Stufe 7	€ 2.214,90
PENSION		KUR/REHA	
Pensionserhöhung		Zuzahlung pro Verpflegungstag	
bis 2.500,00 Euro	2,7 %	bei Bruttoeinkommen	
ab 2.500,01 Euro	€ 67,50	von € 1.308,39 bis € 1.889,77	€ 11,06
RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE		von € 1.889,77 bis € 2.471,16	€ 18,96
Alters- und Invaliditätspension		mehr als € 2.471,16	€ 26,87
für Alleinstehende	€ 1.308,39		
für Ehepaare	€ 2.064,12		
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 201,88		
Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen			
Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter			
			€ 1.308,39